

Bekanntmachung – Verfahrenswechsel sowie öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 178-6 „Otto-Hahn-Straße“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 15. September 2016 beschlossen:

1. Das Bebauungsplanverfahren wird geändert. Es entfällt der Vorhabenbezug.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 178-6 „Otto-Hahn-Straße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 178-6 „Otto-Hahn-Straße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Hinweise:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 178-6 „Otto-Hahn-Straße“, die Begründung, die Schalltechnische Immissionsprognose zum Neubau der „Elb-Arkaden“ auf dem Gelände des Wissenschaftshafens vom 19.06.2015, das Geruchsgutachten „Ausbreitung von Gerüchen“ vom 27.05.2016 und die Baugrund- und Altlastenuntersuchung vom 13.10.2015 liegen in der Zeit vom **19.10.2016 bis 23.11.2016** im Baudezernat, Informationsbereich (Pförtner)) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder
 - durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an: poststelle@stadt.magdeburg.de, oder
 - durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Magdeburg, den 22.09.2016

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

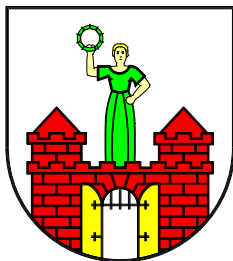
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 22.09.2016

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



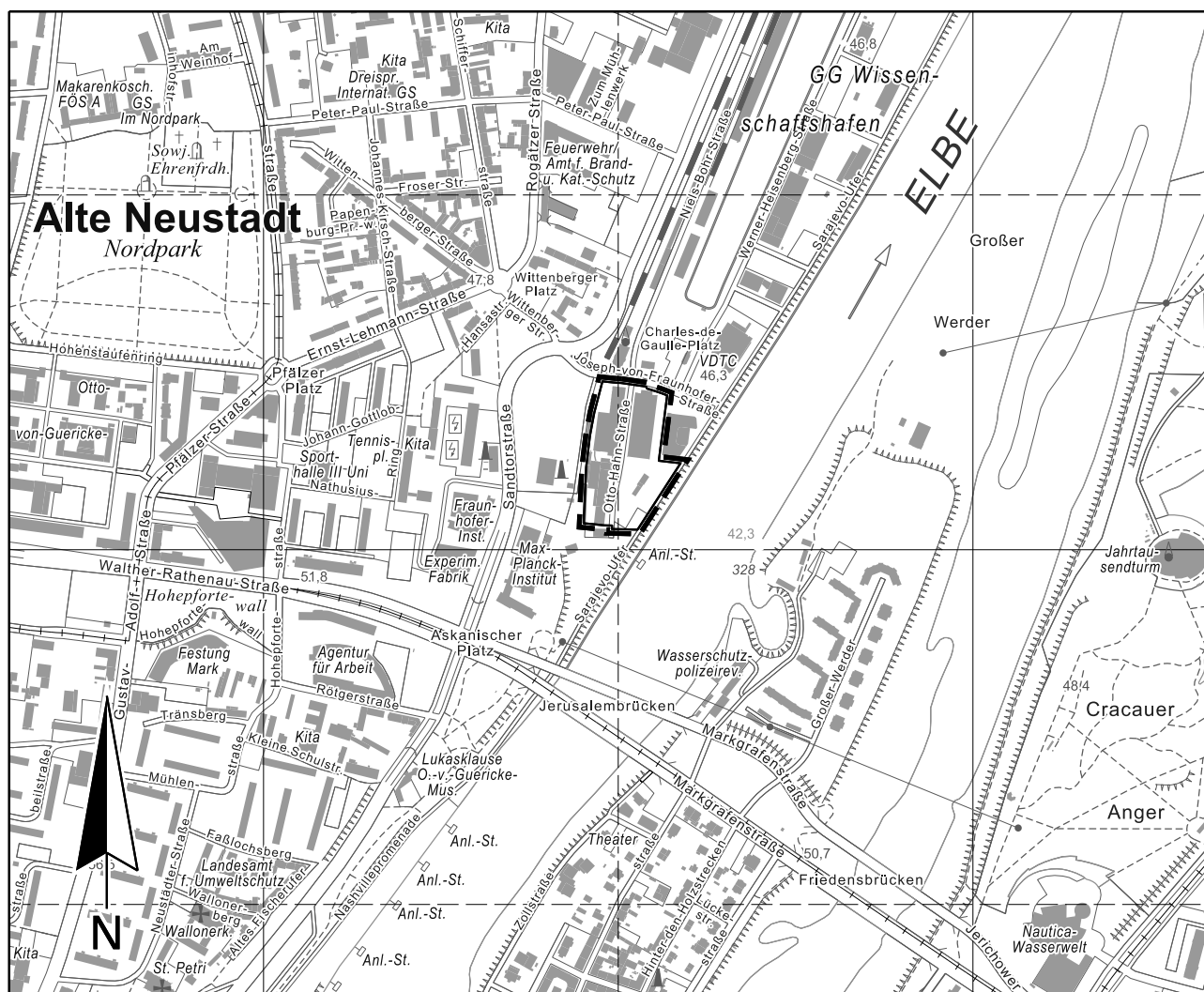
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf

Bebauungsplan Nr. 178 - 6

DS0149/16 Anlage 1

Bezeichnung: Otto-Hahn-Straße



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 04/2016

 Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 178-6 umgrenzt:

- im Norden: von der Südseite der Joseph-von-Fraunhofer-Straße;
- im Osten: von der West- und Südgrenze des Flurstückes 10289, weiter von der Westgrenze des Sarajewo-Ufers;
- im Süden: von der Nordgrenze der Flurstücke 10235, 10166, 10161, 10159, 10157, 10164;
- im Westen: von der Westgrenze des Flurstückes 10244

Das Plangebiet liegt in der Flur 274.